



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Kronzeugen der Justiz

Marlene Dietrich gab die Zeugin der Anklage. Überzeugend, emotional und kaltblütig. Das ist der Stoff, aus dem Kriminalfilme gemacht werden.

Kronzeugen erhalten als Belohnung für die Offenbarung von Straftaten das Privileg der Straffreiheit. Es gibt kaum eine rechtspolitisch so heftig umstrittene Frage, wie jene, ob dadurch dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch der Justiz ein guter Dienst erwiesen wird.

Es ist – außer im Kartellrecht, wo gelegentlich hardcore-Absprachen aufgedeckt werden – nicht nachgewiesen, dass durch Kronzeugenregelungen im Kriminalstrafrecht mehr Straftaten aufgedeckt oder schnellere und verlässlichere Ermittlungsergebnisse zur Anklage gebracht wurden oder zu erwarten sind. Deswegen ist die Rechtsanwaltschaft der vor einigen Jahren probeweise eingeführten Kronzeugenregelung mit großer Skepsis gegenüber gestanden. Die praktischen Erfahrungen und Ergebnisse haben diese Vorbehalte voll bestätigt: Soweit in der Öffentlichkeit bekannt, gibt es bis heute nur einen einzigen Kronzeugen. Dessen rechtspolitisch umstrittener strafrechtlicher Schutzschirm hat im Übrigen gegenüber zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen natürlich keinerlei Handhabe geboten. Da die Evaluierung der Regelung vom Gesetzgeber bei ihrem Inkrafttreten in Aussicht gestellt wurde, drängt sich die Frage auf, ob der mit der geltenden Kronzeugenregelung einhergehende Verlust an Rechtsstaatlichkeit dieses bescheidene und noch längst nicht ausjudizierte Ergebnis rechtfertigen kann. Die Rechtsanwaltschaft will keine Amerikanisierung unseres Rechtssystems.